

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Gesetzentwurf verfolgt mehrere Ziele:

1. Von der Bauministerkonferenz initiierte Forschungsvorhaben haben ergeben, dass die aus Sicherheitsgründen erforderliche Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit bestimmter Bauteile auch mit Baustoffen aus Holz erreicht werden kann, soweit bestimmte technische Rahmenbedingungen eingehalten werden.
2. Sowohl die Nutzung der Elektromobilität als auch der Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur erfordern eine Vielzahl auch kleinerer Baumaßnahmen, die regelmäßig keine bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Probleme aufweisen. Das bisher erforderliche bauaufsichtliche Verfahren ist daher weder aus städtebaulichen Gesichtspunkten noch aus Gründen der Bauwerkssicherheit zwingend erforderlich.
3. In vielen Fällen sind neben der Baugenehmigung auch fachrechtliche Genehmigungen erforderlich. Da die doppelte Genehmigungsbedürftigkeit zu einer Verzögerung des Baubeginns führen kann, sollen Verfahren zusammengeführt werden.

B. Lösung

Änderung der Thüringer Bauordnung, um die Möglichkeiten zur Verwendung von Holz zu erweitern sowie die Nutzung der Elektromobilität und den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur von bauaufsichtlichen Verfahren freizustellen sowie Änderung weiterer Rechtsvorschriften mit dem Ziel, Genehmigungsverfahren zusammenzuführen

C. Alternative

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

D. Kosten

Für das Land entstehen keine Kosten.

Thüringer Gesetz zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Thüringer Bauordnung**

Die Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 87a entsprechen. Satz 4 gilt nicht für Wände nach § 30 Abs. 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1."

2. Dem § 28 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Absatz 3 sind hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach § 87a entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig."

3. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"b) Garagen und Fahrradgaragen einschließlich überdachter Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder mit einer mittleren Wandhöhe im Sinne des § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 bis zu 3 Meter und mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 40 Quadratmeter, außer im Außenbereich,".

b) Nummer 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:

"a) unbeschadet der Nummer 4 Buchst. b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 Meter, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend mit einer Höhe bis zu 15 Meter und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 Kubikmeter sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,".

c) Nummer 15 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"b) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen sowie Ladestationen für Elektromobilität und die damit verbundene Änderung der Nutzung,".

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Waldgesetzes**

Das Thüringer Waldgesetz in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 414) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Ist für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine Änderung in eine andere Nutzungsart vorgesehen, so prüft die untere Forstbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Nutzungsartenänderung nach den Absätzen 2 bis 4 vorliegen. Soweit gegen die Genehmigung der Nutzungsartenänderung keine Versagungsgründe vorliegen, stellt die untere Forstbehörde die Genehmigung zur Nutzungsartenänderung in ihrer Stellungnahme in Aussicht. In diesem Fall darf die spätere Genehmigung der Nutzungsartenänderung nur versagt werden, wenn zum Zeitpunkt des Antrags auf Nutzungsartenänderung eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist und zwingende Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen."

2. § 26 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Aus Gründen der Gefahrenvermeidung ist bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die untere Forstbehörde. Baugenehmigungen und bauordnungsrechtliche Zustimmungen schließen die forstrechtliche Genehmigung ein; sie bedürfen insoweit des Einvernehmens der unteren Forstbehörde. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsichtsbehörde verweigert wird."

Artikel 3 **Änderung des Thüringer Straßengesetzes**

§ 24 Abs. 9 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(9) Die obere Straßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 5 und 7 zulassen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ist ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich, wird die Entscheidung durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der oberen Straßenbaubehörde getroffen."

Artikel 4
**Änderung der Thüringer Bundesfern- und
Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung**

§ 1 der Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Februar 2001 (GVBl. S. 14), die zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte "auf Bundesautobahnen innerhalb Thüringens und" gestrichen.
2. In Absatz 3 werden die Worte "§ 2 Abs. 6 Satz 1," und "sowie nach § 24 Abs. 9 ThürStrG" gestrichen.
3. In Absatz 5 Nr. 1 wird der Verweis "§17b Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 FStrG" ersetzt durch den Verweis "§ 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG".

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 4 Nr. 1 und 3 am 1. Januar 2021 in Kraft. Verfahren nach den in den Artikeln 2 und 3 genannten Rechtsvorschriften, die vor dem Inkrafttreten nach Satz 1 förmlich eingeleitet wurden, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Änderungsgesetz verfolgt mehrere Ziele.

1. Es soll die Verwendung von Holz für Bauteile ermöglicht werden, die an sich feuerbeständig sein müssen, soweit bestimmte technische Rahmenbedingungen eingehalten werden.
2. Bestimmte Anlagen zur Nutzung der Elektromobilität und zum Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur, die regelmäßig keine bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Probleme aufweisen, sollen von jedem bauaufsichtlichen Verfahren freigestellt werden.
3. Neben der Baugenehmigung sind häufig weitere Genehmigungen erforderlich, die vor Baubeginn eingeholt werden müssen. In verschiedenen Fachgesetzen ist bereits geregelt, dass die Baugenehmigung von einer anderen Genehmigung ersetzt wird (beispielsweise § 15 des Thüringer Wassergesetzes) oder ihrerseits eine andere Genehmigung umfasst (beispielsweise § 12 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes). Weitere Doppelgenehmigungspflichten sollen entfallen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1:****Allgemeines**

Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, müssen eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten erreichen. Sie dürfen bisher nur aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. Von der Bauministerkonferenz initiierte Forschungsvorhaben haben ergeben, dass die erforderliche Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit auch mit Baustoffen aus Holz erreicht werden kann.

Die Nutzung der Elektromobilität erfordert nicht zuletzt wegen des Wertes von Elektrofahrrädern und ähnlichen Fahrzeugen sichere Unterstellmöglichkeiten und die Schaffung einer Ladeinfrastruktur. Die erforderlichen Baumaßnahmen haben häufig nur einen geringen Umfang und sind regelmäßig materiell zulässig. Kleinere Anlagen sollen daher verfahrensfrei gestellt werden.

Sinngemäß das Gleiche gilt für den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur. Zu einer ausreichenden Netzabdeckung sind neue Sendeanlagen erforderlich, die häufig nur geringe baurechtliche Relevanz aufweisen und daher verfahrensfrei gestellt werden können.

Zu Nummer 1 (§ 26):

An § 26 Abs. 2 wird ein neuer Satz 4 angefügt, der alternativ zu feuerbeständigen Bauteilen - deren tragende Teile nach Satz 3 Nr. 1 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen und daher nicht aus Holz sein können - auch Bauteile aus brennbaren Baustoffen zulässt, sofern sie den einschlägigen Technischen Baubestimmungen entsprechen. Neben den bereits existierenden Regeln für die statische Bemessung von Holzbauteilen soll das vor allem die neu erarbeitete Muster-Holzbaurichtlinie der Bauministerkonferenz sein, die konkretisierende Regelungen zum Brandschutz enthält.

Da die bauordnungsrechtliche Definition des Begriffs "feuerbeständig" seit Jahrzehnten in der bestehenden Form bekannt und verbreitet ist, erscheint es nicht zielführend, sie zu ändern. Stattdessen wird klargestellt, dass Bauteile aus brennbaren Baustoffen zwar nicht feuerbeständig sind, aber unter den genannten Voraussetzungen an Stelle feuerbeständiger Bauteile verwendet werden können. Der neue Satz 5 nimmt Brandwände und Wände notwendiger Treppenträume, sofern sie die Bauart von Brandwänden haben müssen (in Gebäuden der Gebäudeklasse 5), von dieser Regelung aus. Brandwände und Wände in der Bauart von Brandwänden haben immer den Zweck, auch ohne Eingreifen der Feuerwehr als Barriere gegen die Brandausbreitung zu dienen. Sie müssen daher zusätzlich zu der erforderlichen Feuerwiderstandsfähigkeit auch aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Zu Nummer 2 (§ 28):

An § 28 Abs. 5 wird ein neuer Satz 2 angefügt, der alternativ zu schwerentflammenden Außenwandbekleidungen - die nicht aus unbehandeltem Holz bestehen können, da Holz zu den normalentflammenden Baustoffen gehört - auch Außenwandbekleidungen aus normalentflammenden Baustoffen zulässt, sofern sie den einschlägigen Technischen Baubestimmungen (der zukünftigen Muster-Holzbaurichtlinie der Bauministerkonferenz) entsprechen. Damit soll dem Bedürfnis von Planern und Bauherrn Rechnung getragen werden, den Baustoff Holz, der das innere Tragsystem bildet, dann an der Fassade auch nach außen hin sichtbar zu machen, was bisher nur bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 möglich ist. Einer Brandausbreitung entlang der Oberfläche soll dabei durch die Anordnung konstruktiver "Brandsperrern" in bestimmten Abständen entgegengewirkt werden. Auch hierzu enthält die Muster-Holzbaurichtlinie konkretisierende Regelungen.

Zu Nummer 3 (§ 60):

Durch die zunehmende Bedeutung des Fahrradverkehrs sind mehr Fahrradabstellmöglichkeiten als bisher erforderlich. Da zunehmend auch hochpreisige Fahrräder genutzt werden, steigt auch der Bedarf an umschlossenen oder zumindest witterungsgeschützten Abstellmöglichkeiten. Daher werden in Nummer 1 Buchst. b auch Fahrradgaragen und überdeckte Fahrradabstellplätze verkehrsfrei gestellt. Die verkehrsfreie Größe entspricht der Größe von Pkw-Garagen und überdachten Pkw-Abstellplätzen (Carports).

Der Ausbau der Mobilfunknetze erfordert eine Vielzahl neuer Standorte, insbesondere auch im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. In Nummer 5 Buchst. a wird die Höhe verkehrsfreier Masten von 10 Meter auf 15 Meter erhöht. Diese Höhe ist in vielen Fällen für eine flächendeckende Versorgung ausreichend. Gleichzeitig wird klargestellt, dass bei Antennenmasten auf Gebäuden für die verkehrsfreie Höhe nicht die Anbringung auf dem Gebäude, sondern der Austritt aus dem Dach maßgeblich ist.

Der Ausbau der Elektromobilität erfordert die Herstellung einer Ladeinfrastruktur. Die dazu erforderlichen Anlagen haben regelmäßig keine bauordnungsrechtliche oder städtebauliche Relevanz. Insbesondere bestehen auch aus Brandschutzgesichtspunkten keine tiefgreifenden Bedenken gegen die Herstellung von Ladeeinrichtungen auch in Garagen. Daher werden die Ladestationen in Nummer 15 Buchst. b verkehrsfrei gestellt unabhängig davon, ob es sich um private oder gewerbliche Einrichtungen handelt.

Zu Artikel 2 (Thüringer Waldgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 10):

Soll auf Waldflächen eine andere insbesondere bauliche Nutzung erfolgen, ist hierfür eine Genehmigung der unteren Forstbehörde zur Nutzungsartenänderung erforderlich. Bauleitpläne, die eine andere insbesondere bauliche Nutzung vorbereiten sollen, stellen selbst noch keine Nutzungsänderung dar. Eine Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart ist erst für die spätere Umsetzung der Bauleitplanung durch konkrete Baumaßnahmen erforderlich. Gleichwohl ist die untere Forstbehörde im Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange von der Gemeinde zu beteiligen.

Dieses Verfahren führt einerseits zu einer Doppelbelastung bei den Forstbehörden und andererseits zu Rechtsunsicherheiten bei den Gemeinden und den späteren Bauinteressenten.

Die Forstbehörde muss die Auswirkungen einer Bauleitplanung und deren Umsetzung zweimal beurteilen, auch wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht geändert haben. Für die Gemeinde und die Bauinteressenten ist unsicher, ob tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt die Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart erteilt wird.

Daher soll die Forstbehörde bereits bei ihrer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Nutzungsartenänderung vorliegen und diese gegebenenfalls in Aussicht stellen. Wird die spätere Genehmigung in Aussicht gestellt, gilt diese Aussage grundsätzlich unbefristet. Da es aber denkbar ist, dass zum Zeitpunkt des konkreten Antrags auf Nutzungsartenänderung wesentliche Änderungen der Sachlage eingetreten sind, kann die Genehmigung verweigert werden, wenn dies zwingende Gründe des öffentlichen Interesses rechtfertigen.

Zu Nummer 2 (§ 26):

Nach der geltenden Regelung des § 26 Abs. 5 ist für die Errichtung von Gebäuden innerhalb eines Abstands von 30 Metern zum Wald neben der forstrechtlichen Genehmigung auch eine Baugenehmigung erforderlich. Beide Genehmigungen werden zwar durch die Bauaufsichtsbehörde erteilt. Da die forstrechtliche Genehmigung aber nicht zum sogenannten aufgedrängten Recht im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 63 Satz 1 Nr. 3 ThürBO gehört, kann die Baugenehmigung nicht mit der Begründung versagt werden, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung nicht gegeben sind. Der Bauherr erhält daher möglicherweise eine Baugenehmigung von der Baugenehmigungsbehörde, darf aber nicht Bauen, weil ihm die gleiche Behörde die forstrechtliche Genehmigung versagt hat.

Voraussetzung dieser Folge ist aber auch, dass eine Genehmigung nach § 26 Abs. 5 ThürWaldG überhaupt beantragt wird. Stellt der Bauherr nur einen Bauantrag, hat die Bauaufsichtsbehörde nur diesen zu prüfen. Die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Thüringer Waldgesetz darf die Bauaufsichtsbehörde bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigen.

Weiteres Problem der bisherigen Rechtslage ist, dass auch bei nach § 60 ThürBO verfahrensfreien Bauvorhaben wie kleinere Garagen oder Gerätehütten die forstrechtliche Genehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen und durch sie zu prüfen ist, obwohl die Bauaufsichts-

behörde im Übrigen bei der Errichtung verfahrensfreier Gebäude keine Aufgaben hat. Das führt zu einer unnötigen Doppelbelastung von Forst- und Bauaufsichtsbehörden.

Durch die Neuregelung wird zum einen erreicht, dass bei nach der Thüringer Bauordnung verfahrensfreien Bauvorhaben nur die Forstbehörde beteiligt wird und zum anderen gewährleistet, dass eine Baugenehmigung zur Errichtung von Gebäuden in Waldnähe nur dann erteilt wird, wenn auch die forstrechtliche Genehmigung erteilt werden kann. Damit waldrechtliche Anforderungen berücksichtigt werden, setzt die Ersetzung der Genehmigung nach dem Waldgesetz durch eine Baugenehmigung das Einvernehmen der unteren Forstbehörde voraus. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsichtsbehörde verweigert wird. Diese Frist entspricht der Regelung des § 68 Abs. 1 Satz 3 ThürBO.

Zu Artikel 3 (Thüringer Straßengesetz):

§ 24 Abs. 9 erlaubt die Zulassung von Ausnahmen von verschiedenen straßenrechtlichen Verboten. Durch die Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Februar 2001 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 777) wurde die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen auf die obere Straßenbaubehörde übertragen. Die Zuweisung der Zuständigkeit an die obere Straßenbaubehörde soll unmittelbar im Thüringer Straßengesetz erfolgen.

Zu den Entscheidungen nach Satz 1 gehört u. a. die Errichtung von Hochbauten in einer Entfernung von bis zu 20 Meter vom Fahrbahnrand und Schaffung neuer Zufahrten jeweils außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten. Die Entscheidung wird in einem eigenständigen Verfahren getroffen.

Sollen Hochbauten im Abstand zwischen 20 Meter und bis zu 40 Meter vom Fahrbahnrand errichtet oder geändert werden oder sollen Hochbauten auf durch bestehende Zufahrten erschlossene Grundstücken erheblich geändert oder umgenutzt werden (jeweils außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten), wird nach § 24 Abs. 2 im Baugenehmigungsverfahren mit Zustimmung der Straßenbaubehörde in einem einheitlichen Verfahren entschieden.

Eine Differenzierung der Struktur der Genehmigungsverfahren ist nicht erforderlich und soll daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 4:

Bei Nummer 1 handelt es sich um eine Änderung infolge der Übernahme der Bundesautobahnen in bundeseigene Verwaltung ab dem 1. Januar 2021.

Bei Nummer 2 handelt es sich um die Änderung der Zuständigkeit bezüglich der Widmung, Umstufung und Einziehung von Bundesstraßen sowie um eine Folgeänderung zur Änderung des § 24 Abs. 9 ThürStrG durch Artikel 4.

Bei Nummer 3 handelt es sich um eine Änderung infolge der Übernahme der Bundesautobahnen in bundeseigene Verwaltung ab dem 1. Januar 2021.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes.

Artikel 4 Nr. 1 und 3 kann erst mit Übernahme der Bundesautobahnen in bundeseigene Verwaltung ab dem 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Satz 3 soll vermeiden, dass bereits laufende Verfahren gestoppt und neu eingeleitet werden müssen. Daher werden Verfahren nach dem Thüringer Waldgesetz und dem Thüringer Straßengesetz nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blechsmidt

Lehmann

Henfling